

Muster
Dienstvereinbarung

zwischen

der Dienststellenleitung der.....

und

der Mitarbeitervertretung der.....

zur Einführung von Kurzarbeit gemäß § 9i AVR-DW.EKM:

§ 1 persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Mitarbeitenden der →Einrichtung / des Bereiches/ Standortes.....←.
- (2) Folgende Personen fallen nicht unter den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung:
 - Auszubildende, Dual Studierende, Praktikanten
 - Beschäftigte in einem gekündigten Arbeitsverhältnis bzw. nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages
 - sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 98 Absatz 1 und 2 SGB III nicht erfüllen.

§ 2 erheblicher Arbeitsausfall

- (1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung stellen übereinstimmend fest, dass aufgrund → eines erheblichen Auftragsrückganges/ eines erheblichen/ Belegungsrückganges/ der Schließung der Einrichtung aufgrund eines behördlichen Verbots ← seit.....um.....v.H. ein erheblicher Arbeitsausfall entstanden ist, welcher noch andauert.
- (2) Sie gehen davon aus, dass sich dieser erhebliche Arbeitsausfall in der Einrichtung im Lauf von.....wieder auf das übliche Maß stabilisieren wird.
- (3) Sie sind sich darüber einig, dass dieser Arbeitsausfall unvermeidbar ist im Sinne von § 96 Absatz 4 SGB III.

Etwaige Zeitguthaben nach § 9b AVR-DW.EKM der Mitarbeitenden sind ausgeglichen, soweit nicht § 96 Absatz 4 Satz 3 SGB III etwas Anderes vorsieht.

§ 3 Lage und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird für alle Mitarbeitenden umv.H. reduziert.
Für die Berechnung des Entgeltes gemäß §§ 14 bis 19a AVR-DW.EKM und der Krankenbezüge gemäß § 24 AVR-DW.EKM gilt § 21 AVR-D.EKM mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Halbsatz entsprechend.
Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht. Die Jahressonderzahlung wird entsprechend der Anlage 14 AVR-DW.EKM aus dem Entgelt ohne Kurzarbeit gewährt.
- (2) Die Arbeitszeit liegt von bisund verteilt sich wie folgt.....
- (3) Die Dienstplangestaltung erfolgt nach folgendem Muster:

Der jeweilige Dienstplan ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig vor dessen Inkrafttreten mitzuteilen.

- (4) Die von der Einführung der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden werden mindestens eine Woche vor Beginn der Kurzarbeit über die geplante Einführung der Kurzarbeit unterrichtet.
Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen. Sofern diese wegen unabwendbarer Umstände nicht abgehalten werden kann, erfolgt die Information in Schriftform.

§ 4 Beginn und Dauer

- (1) Die Kurzarbeit beginnt am und endet am
- (2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich einig, dass sie, falls spätestens eine Woche vor Ablauf der Kurzarbeit nach Absatz 1 keine erhebliche Veränderung des Arbeitsausfalls eingetreten sein sollte, über eine Fortführung der Kurzarbeit eine Anschlussvereinbarung treffen, sofern die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erfüllt sind.
- (3) Die Dienststellenleitung zeigt die Kurzarbeit der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften §§ 95 ff SGB III an und stellt den Antrag auf Kurzarbeitergeld.
Die Mitarbeitervertretung gibt unverzüglich die gemäß § 99 Absatz 3 SGB III erforderliche Stellungnahme gegenüber der Agentur für Arbeit ab.
- (4) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom bis zum

....., den

Dienststellenleitung

Mitarbeitervertretung